

Aufgrund des § 5 HGO in der Fassung vom 01. Juli 1960 (GVBl. S. 103) in Verbindung mit § 30 des Vergnügungssteuergesetzes in der Fassung vom 14. September 1970 (GVBl. I S. 566) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach, Landkreis Gießen, in der Sitzung am 14.01.1972 die nachstehende

Satzung über das Erheben der Vergnügungssteuer

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt erhebt Vergnügungssteuer nach Maßgabe des Vergnügungssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Besteuerung sind die im Gemeindegebiet veranstalteten und in Abs. 2 aufgeführten Vergnügungen.
- (2) Steuerpflichtige Vergnügungen sind:
 - a) Tanzbelustigungen, Kostümfeste, Maskenbälle, karnevalistische Veranstaltungen, Bunte Abende
 - b) Volksbelustigungen der auf Jahrmärkten, Kirmessen u. ä. Veranstaltungen üblicher Art
 - c) das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten
 - d) das Halten von Einrichtungen zur Wiedergabe von Musikdarbietungen in Gaststätten, Vereinsräumen oder an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten

§ 3 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Vergnügungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchstabe a dieser Satzung beträgt allgemein 10 v.H. des Eintrittspreises oder Entgeltes (§ 7 des Vergnügungssteuergesetzes).
- (2) Für die Vergnügungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchstabe b dieser Satzung gelten die Steuersätze in § 20 des Vergnügungssteuergesetzes.
- (3) Als Steuersatz für die Vergnügungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchstabe c und d dieser Satzung werden die in § 21 des Vergnügungssteuergesetzes festgelegten Beträge erhoben.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 1972 in Kraft, gleichzeitig treten die bisherigen Vergütungssteuersatzungen außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Laubach

Laubach, 14. Januar 1972

(F u n k)
Bürgermeister